



Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 53107 Bonn

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

REFERAT II B 3  
BEARBEITET VON Frank Pleimes  
TEL +49 (0)1888 615-2443  
FAX +49 (0)1888 615-1077  
E-MAIL [info@bmwa.bund.de](mailto:info@bmwa.bund.de)  
INTERNET <http://www.bmwa.bund.de>

ORT, DATUM Bonn, 17. Oktober 2005  
AZ II B 3- 45

Betreff: Förderung von Arbeitsgelegenheiten;  
hier: Schreiben des Herrn Armin Kammrad, 86199 Augsburg, vom 29. Mai 2005  
Bezug: Ihr Schreiben vom 10. August 2005; **Pet 4-15-09-810-034536**

Zur Petition des Herrn Kammrad nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent spricht im wesentlichen folgende Aspekte an:

- Verfassungsrechtliche Bedenken wegen des „gesetzlichen Zwanges“ zur Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).
- Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sollen weiterhin als arbeitslos in der Arbeitsmarktstatistik gezählt werden.
- Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II sind als Eingriff in die Tarifautonomie zu werten.
- Notwendigkeit eines gesetzlich festgeschriebenen existenzsichernden Mindestlohns.
- Verwendung von Dividenden.

1. Verfassungsrechtliche Bedenken wegen des „gesetzlichen Zwanges“ zur Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Es gibt im SGB II keine verfassungswidrige Verpflichtung zur Zwangsarbeit. Dies gilt auch für die Beschäftigung im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten in zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegende Bereiche, bei denen eine Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird (sog. Zu-

satzjobs). Auch hier müssen die Voraussetzungen der Zumutbarkeit nach § 10 SGB II gegeben sein, d.h. Kindererziehung und Pflege naher Angehöriger werden ebenso berücksichtigt wie körperliche, geistige und seelische Unzumutbarkeiten.

Das SGB II sieht zur Umsetzung des Grundsatzes von "Fördern und Fordern" eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten vor, um für erwerbsfähige Hilfebedürftige einen möglichst passgenauen, d. h. nach individuellen Arbeitsmarkterfordernissen ausgerichteten Integrationsplan mit den notwendigen Eingliederungsinstrumenten zu erarbeiten und umzusetzen. Dadurch wird die Option eröffnet, die im Einzelfall vorhandenen arbeitsmarktlich relevanten Belange eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in angemessenem Umfang bei der Integrationsplanung zu berücksichtigen. Sollte es im Ergebnis arbeitsmarktlich geboten sein, Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung einzurichten, ist immer ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass diese nur die letzte Alternative zur Überwindung von Arbeitslosigkeit darstellen und insbesondere nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Förderinstrumenten zur Eingliederung sind („ultima ratio“).

Dementsprechend sollen nach § 16 Abs. 3 SGB II für die von Arbeitslosigkeit Betroffenen, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Arbeitsgelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) nach § 16 Abs. 1 SGB II gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für anfallenden Mehraufwand (z. B. Fahrtkosten, Ernährung) zu zahlen. Wer folglich einen solchen Zusatzjob annimmt, im Arbeitslosengeld II-Bezug steht, erhält regelmäßig zusätzlich eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1 bis 2 Euro je gearbeiteter Stunde. Je nach Stundenzahl und Bedürftigkeit können für den Betroffenen durchaus monatliche Gesamtleistungen zwischen 850 und 1.000 Euro erbracht werden (einschließlich Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Regelleistung und ggf. einem befristeten Zuschlag).

Zusatzjobs sind dabei lediglich als erste Stufe im Rahmen einer „Integrationsleiter“ zu verstehen und verfolgen regelmäßig das Ziel einer ersten Heranführung an den Arbeitsmarkt. Nach Abschluss eines Zusatzjobs sollten im Rahmen einer individuell festgelegten Integrationsplanung weitere Schritte folgen z. B. Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung, die Aufnahme einer Berufsausbildung, die zur Verwirklichung des Ziels einer dauerhaften Arbeitsmarktintegration beitragen.

Aufgrund des dem SGB II zugrunde liegendem Prinzips im Fürsorgebereich von „Fördern und Fordern“ soll keine Leistung ohne Gegenleistung erbracht werden. Daher ist ein erwerbsfähiger Hilfebezieher verpflichtet, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann. Verweigert er dies, so kann ihm die Fürsorgeleistung gekürzt werden. Es ist dem einzelnen Be-

troffenen überlassen, ob er den ihm angebotenen Zusatzjob tatsächlich leisten will. Der wirtschaftliche Druck, den der Hilfebezieher durch die Kürzung der Fürsorgeleistung erfährt, wenn er nicht bereit ist, eine zumutbare Beschäftigung auszuüben, ist nichts anderes, als Ausdruck der Nachrangigkeit staatlicher Hilfe gegenüber der Eigenverantwortung, die jeder Erwerbsfähige für sich hat. Insoweit kann es auch bei der Ausübung von Zusatzjobs nicht einer folgenlosen Beliebigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen überlassen bleiben, ob er einen ihm angebotenen zumutbaren Zusatzjob annimmt oder ihn ablehnt.

Es entspricht aber grundsätzlich immer der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung der Zusatzjobs, mittelbar die Integration in den Arbeitsmarkt zu bewirken. Daher sollen im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung auch bei einem Zusatzjob arbeitsmarktbezogene Eignungen und Neigungen des Hilfebeziehers berücksichtigt werden.

## 2. Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sollen weiterhin als arbeitslos in der Arbeitsmarktstatistik gezählt werden

Arbeitslose, die einen Zusatzjob annehmen, werden nach § 16 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) nicht mehr als arbeitslos gezählt. Diese Regelung besagt: „Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos.“ Die Regelung wurde Anfang 2004 eingeführt, um die Maßnahmeteilnehmer eindeutig von den Arbeitslosen abzugrenzen.

### Maßnahmeteilnehmer

- befinden sich regelmäßig in Bildungsmaßnahmen (Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen) und werden wie Schüler und Studenten nicht als Arbeitslose gezählt,
- sind nicht zur Arbeitsaufnahme verfügbar (Reha-Maßnahmen)
- oder sie sind erwerbstätig (Ich-AG, Überbrückungsgeld, Lohnkostenzuschüsse, ABM).

Teilnehmer an Zusatzjobs gelten als erwerbstätig. Dabei ist unerheblich, dass sie nach § 16 Abs. 2 SGB II nicht als Arbeitnehmer gelten. Die Definition der deutschen Erwerbstätigenstatistik des Statistischen Bundesamtes folgt vielmehr der Definition des Erwerbsstatus durch die Internationale Arbeitsorganisation (IAO). Nach dieser Definition ist eine Person erwerbstätig, die – unabhängig von ihrem rechtlichen Status – zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung beiträgt und daraus Einkommen erzielt. Beides trifft auf Zusatzjobs zu. Das Statistische Bundesamt hat diese Klassifizierung der Zusatzjobs bereits mit der IAO in Genf abgeklärt. Daher wird das Statistische Bundesamt die Zusatzjobs in ihrer Erwerbstätigenrechnung als Erwerbstätige zählen.

In den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) werden die Zusatzjobber als nicht arbeitslose Teilnehmer an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik in einer eigenen Kategorie geführt. Die Maßnahmeteilnehmerzahlen werden monatlich in der Statistik „Wichtige arbeitsmarktpolitische Instrumente“ von der Bundesagentur für Arbeit zusammen mit den Arbeitslosenzahlen veröffentlicht.

Die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der Maßnahmeteilnehmer ergeben zusammen ein umfassendes Bild über den Umfang der regulären Beschäftigungslücke, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Teil der Maßnahmeteilnehmer (Lohnkostenzuschüsse, Überbrückungsgeld, Ich-AG) einer regulären Erwerbstätigkeit nachgeht und daher nicht zur Unterbeschäftigungslücke zu zählen ist.

Die weitgehende Orientierung der Abgrenzung von Arbeitslosigkeit, Erwerbstätigkeit und Maßnahmeteilnehmern an den praktisch weltweit akzeptierten Definitionen der IAO bietet die Gewähr dafür, dass die Arbeitslosenstatistik nicht verfälscht wird und willkürliche Änderungen erfährt, sondern weitgehend international vergleichbar und transparent wird.

In der Arbeitsvermittlung der BA werden die Zusatzjobber als nicht arbeitslose Arbeitsuchende geführt und stehen damit den Vermittlungsbemühungen genauso zur Verfügung wie als arbeitslos registrierte Personen. Ebenso werden die Teilnehmer an den meisten anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen weiterhin als arbeitsuchend geführt und stehen der Arbeitsvermittlung zur Verfügung. Denn natürlich ist es oberstes Ziel der Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften möglichst alle Arbeitsuchenden, von denen die registrierten Arbeitslosen eine Teilgruppe sind, in reguläre Beschäftigung zu bringen.

### 3. Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II sind als Eingriff in die Tarifautonomie zu werten

Soweit der Petent die Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II als Eingriff in die Tarifautonomie bewertet, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine gesetzliche Regelung handelt. Deren inhaltlichen Ausgestaltung hat der Gesetzgeber selbst vorgenommen, so dass für tarifautonome Aktivitäten kein Raum mehr ist. Derartige gesetzlich geregelte Arbeitsgelegenheiten werden gerade nicht durch die verfassungsrechtlich durch Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes gewährleistete Tarifautonomie geschützt. Insbesondere ist auf sie auch nicht das Tarifvertragsgesetz anwendbar. Ein Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Tarifautonomie ist daher nicht ersichtlich.

Da die Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II gesetzlich geregelt sind, ist auch kein Raum für Arbeitskämpfe. Denn Streiks müssen den Abschluss von Tarifverträgen zum Ziel haben.

Werden sie nicht um tariflich regelbare Ziele geführt, so sind sie rechtswidrig. Da es bei gesetzlich geregelten Arbeitsgelegenheiten keine tariflich regelbare Ziele gibt, sind Arbeitskämpfmaßnahmen rechtswidrig. Dies gilt insbesondere für politische Streiks oder Demonstrationstreiks, weil in einer parlamentarischen Demokratie die politische Willensentscheidung durch die dafür vorgesehenen Organe in dem verfassungsmäßig vorgesehenen Verfahren frei von Zwang zu treffen ist.

#### 4. Notwendigkeit eines gesetzlich festgeschriebenen existenzsichernden Mindestlohns

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es aus wohlerwogenen Gründen keinen gesetzlichen Mindestlohn. Vielmehr ist durch die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie gewährleistet, dass Entgelte und sonstige Arbeitsbedingungen in einer sozial- marktwirtschaftlichen Gesellschaftsordnung wie der Bundesrepublik nicht vom Staat, sondern durch freie Vereinbarungen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Arbeitgebern festgelegt werden. Es ist für die Entwicklung und das Gedeihen der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen besser, wenn die Tarifvertragsparteien voll in ihre eigene Verantwortung gestellt werden. Diese Wertentscheidung geht auf die Überzeugung zurück, dass von den Tarifvertragspartnern aufgrund ihrer Sachnähe der gerechteste und zweckmäßigste Interessenausgleich zu erwarten ist. Das nach Branchen und Regionen gegliederte und von den Beteiligten eigenverantwortlich gestaltete Tarifsystem kann von staatlichen Stellen nicht ersetzt werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich das sich das Tarifverhandlungssystem bewährt. Sie hat immer darauf hingewiesen, dass bezüglich der Arbeitszeit und der Arbeitsentgelte die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Branche berücksichtigt werden muss. Zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sind deshalb je nach der Situation im Einzelfall unterschiedliche Lösungen erforderlich.

#### 5. Verwendung von Dividenden

Die Ausführungen des Petenten zur Verwendungen von Dividenden sind unzutreffend. Dividendenausschüttungen unterliegen dem Handelsrecht. Die Höhe wird von den Gesellschaftern beschlossen. Der steuerbare Gewinn einer Kapitalgesellschaft ist davon unabhängig. Wenn der Petent bemängelt, dass hohe Gewinne der deutschen Konzerne zu wenig Steuereinnahmen entfallen, so berücksichtigt er nicht, dass ein großer Teil von Konzerngewinnen über Tochterfirmen im Ausland erwirtschaftet und auch dort versteuert wird. Vor diesem Hintergrund spielt die Debatte zum Standortwettbewerb eine Rolle. Nur angemessenen Rahmenbedingungen für

Unternehmen in Deutschland können dafür sorgen, dass Gewinne auch künftig hier versteuert werden. Dazu gehören moderate Steuersätze.

Im Auftrag

Weiland

Beglaubigt

Angestellte

